

STEUERBEGÜNSTIGUNGEN FÜR ENERGETISCHE SANIERUNGSARBEITEN



Letzte Neuigkeiten

- Verlängerung der Steuerabsetzung von 65%
- Ausweitung der Begünstigung auf andere Arbeiten
- Energetische Sanierungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen der Mehrfamilienhäuser

Letzter Stand **März 2016**

65% - 36%

AUFTEILUNG
DER ABSETZUNG

INFORMATIONSBLATT
UND BESTÄTIGUNG DES
SACHVERSTÄNDIGEN

VERPFLICHTUNGEN UND
BESCHEINIGUNGEN

SANIERUNGSARBEITEN

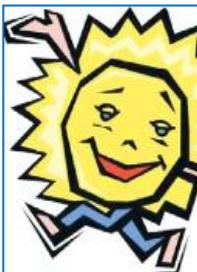
STEUERBEGÜNSTIGUNGEN FÜR ENERGETISCHE SANIERUNGSARBEITEN



INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	2
1. BEGÜNSTIGUNG FÜR DIE ENERGIEEINSPARUNG	4
Worin besteht die Begünstigung.....	4
Wer hat Anrecht auf die Begünstigung	7
Energetische Sanierungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen der Mehrfamilienhäuser: Abtretung des Guthabens auf die Lieferanten	8
Möglichkeit der Zusammenlegung mit anderen Begünstigungen	10
2. ARBEITEN FÜR WELCHE DIE BEGÜNSTIGUNG BEANTRAGT WERDEN KANN	12
Energetische Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden	12
Arbeiten an der Gebäudehülle.....	13
Installation von Sonnenkollektoren.....	15
Austausch von Heizanlagen	16
3. DIE ABSETZBAREN SPESEN	18
Art der Spesen	18
Berechnung, Einschränkungen und Aufteilung der Absetzung	19
4. VERPFLICHTUNGEN	21
Erforderliche Bestätigung	21
Unterlagen, die übermittelt werden müssen	23
Abschaffung der Verpflichtung der Mitteilung an die Agentur der Einnahmen	24
Wie die Zahlungen durchgeführt werden müssen	24
Verpflichtungen bei Arbeiten mit Leasingvertrag	26
Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen.....	26
Zusammenfassende Übersicht der wichtigsten Verpflichtungen	27
Inhalt der Bestätigung des bevollmächtigten Sachverständigen	27
5. WEITERE INFORMATIONEN.....	30

VORWORT



Mit dem Haushaltsgesetz 2016 (Gesetz Nr. 208 vom 28. Dezember 2015) wurde der Steuerabsetzbetrag im Ausmaß von **65%** auf die energetischen Sanierungsarbeiten an Gebäuden bis 31. Dezember 2016 verlängert.

Für Arbeiten an den Gemeinschaftsteilen der Mehrfamilienhäuser und für Arbeiten in den einzelnen Immobilieneinheiten der Gebäude findet die Absetzung im selben Ausmaß Anwendung.

Ab 1. Jänner 2017 wird diese Begünstigung von der Steuerabsetzung (von 36%), die für Umbauarbeiten vorgesehen ist, ersetzt.

Mit dem Haushaltsgesetz 2016 wurde diese Begünstigung zudem erweitert auf:

- den Kauf, die Installation und die Inbetriebnahme von Vorrichtungen für die Fernsteuerung von Heizungs- oder Warmwassererzeugungsanlagen oder Klimatisierungsanlagen in den Wohneinheiten
- die zwischen 1. Jänner und 31. Dezember 2016 von den autonomen Wohnbauinstituten für den sozialen Wohnbau an ihren Gebäuden durchgeführten Arbeiten, die für den öffentlichen Wohnbau bestimmt sind.

Eine weitere Neuheit, eingeführt durch das Stabilitätsgesetz 2016, sieht für die Steuerzahler, die sich in der "no tax area" (fehlendes oder zu geringes Fassungsvermögen der Steuer) befinden, in Alternative zur Absetzung der eigenen Steuer, die Möglichkeit vor, das entsprechende Guthaben auf die Lieferanten, die die Arbeit durchgeführt haben, zu übertragen. Diese Wahl kann nur für die im Jahr 2016 für energetische Sanierungsarbeiten an gemeinsamen Teilen der Mehrfamilienhäuser getragenen Spesen und in Beachtung der in der Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 22. März 2016 vorgesehenen Modalitäten, getroffen werden.

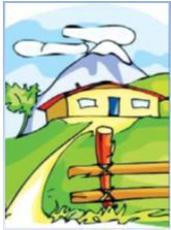
Zu den wichtigsten Bestimmungen der letzten Jahre sei hier auf Folgende hingewiesen:

- auf die Abschaffung der Pflicht der Mitteilung an die Agentur der Einnahmen, wenn die Durchführung der Arbeiten das Steuerjahr überschreitet
- auf die Erweiterung der Begünstigung, ab 1. Jänner 2015, für den Ankauf und die Installation von Sonnenschutzsystemen (Hitze-, UV- und Blendschutz) sowie Heizungsanlagen, deren Heizkessel mit Biomasse-Brennstoffen gespeist werden
- auf die Abänderung der jährlichen Raten in denen die Absetzung aufgeteilt werden muss (ab 2011 ist es Pflicht die Absetzung in zehn gleichbleibenden Jahresraten aufzuteilen)

- auf die Erhöhung von 4% auf 8% auf den Vorsteuereinbehalt, den die Banken und die Post auf die Gutschriften an die Unternehmen, welche die Arbeiten durchführen, vornehmen müssen
- auf die Befreiung der Pflicht der Einreichung des Energieausweises (bzw. des Nachweises zur Energiequalifizierung) in Bezug auf den Austausch der Fenster, auf die Installation von Sonnenkollektoren und auf den Austausch der Heizanlagen
- auf die Abschaffung der Pflicht für die Unternehmer, auf den von ihnen ausgestellten Rechnungen, die Spesen für die Ausführung der Arbeiten getrennt anführen zu müssen.

Dieses Handbuch beschreibt die verschiedenen Maßnahmen, für die Sie die Absetzung (IRPEF- und IRES-Absetzung) in Anspruch nehmen können und gibt Ihnen einen Überblick zu den Verpflichtungen, die Sie einhalten müssen und die Verfahren, die zu befolgen sind, um in den Genuss derselben zu gelangen.

1. BEGÜNSTIGUNG FÜR DIE ENERGIEEINSPARUNG



Worin besteht die Begünstigung

Die Steuerbegünstigung besteht aus Absetzbeträgen von der Irpef (Steuer auf das Einkommen der Natürlichen Personen) oder von der Ires (Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften), die für Arbeiten gewährt wird, die den Wirkungsgrad der Energieeffizienz an bestehenden Gebäuden verbessern.

Insbesondere werden die Absetzungen dann zuerkannt, wenn die Spesen für folgende Arbeiten getragen wurden:

- für eine Verminderung des Energieaufwandes für die Heizung
- für eine thermische Sanierung des Gebäudes (Gebäudehülle – Isolierung von Böden – Fenstern, einschließlich Fenster- und Türzargen)
- für die Installation von Sonnenkollektoren
- für den Austausch von Heizanlagen.

Die Absetzungen, die in zehn Jahresraten gleichen Betrages aufzuteilen sind, werden im folgenden Ausmaß zuerkannt:

- **55%** der Spesen, die bis 5. Juni 2013 getragen wurden
- **65%** der Spesen, die vom 6. Juni 2013 bis 31. Dezember 2016 für Arbeiten in den einzelnen Immobilieneinheiten, für Arbeiten an Gemeinschaftsteilen von Mehrfamilienhäusern oder für Arbeiten in allen Immobilieneinheiten des Mehrfamilienhauses getragen wurden

Ab 1. Jänner 2017 wird diese Begünstigung durch die Steuerabsetzung, die für Umbauarbeiten vorgesehen ist, ersetzt.

Für die ab 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2016 getragenen Spesen ist die Begünstigung sowohl für den Kauf der folgenden Anlagen als auch für die Installation derselben vorgesehen:

- der in Anlage M des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 311/2006 angeführten Sonnenschutzsystemen (Hitze-, UV- und Blendschutz) bis zu einem Höchstbetrag der Absetzung von 60.000 Euro
- der Heizungsanlagen, deren Heizkessel mit Biomasse-Brennstoffen gespeist werden bis zu einem Höchstbetrag der Absetzung von 30.000 Euro.

Mit dem Stabilitätsgesetz 2016 wurde die Begünstigung auch auf die Spesen für den Kauf, die Installation und die Inbetriebnahme von multimedialen Vorrichtungen für die Fernsteuerung der Heizungs- oder Warmwassererzeugungsanlagen oder Klimatisierungsanlagen der Wohneinheiten ausgedehnt, wodurch ein besseres Verständnis von Seiten der Nutzer zum Energieverbrauch herbeigeführt und ein effizienter Betrieb der Anlagen gewährleistet werden soll.

Diese Vorrichtungen müssen die Fernsteuerung für das Ein- und Ausschalten der Anlagen und die wöchentliche Fernprogrammierung der Anlagen ermöglichen und durch die periodische Lieferung der Daten über multimediale Kanäle den Energieverbrauch aufzeigen sowie die aktuellen Betriebsbedingungen und die Einstellung der Temperatur der Anlagen gewährleisten.

Unabhängig vom Datum des Beginns der Arbeiten für welche die Spesen getragen wurden, ist zwecks Anwendung des richtigen Steuersatzes (55% oder 65%) Folgendes zu beachten:

- das Datum der effektiven Durchführung der Zahlung (Kassenprinzip) gilt für die natürlichen Personen, die Personen, welche eine künstlerische oder freiberufliche Tätigkeiten ausüben und für die Körperschaften ohne Erwerbszwecke, zum Beispiel, Folgendes: Falls mit den Arbeiten im März 2013 begonnen wurde und drei Zahlungen vorgenommen worden sind, wovon eine im März, eine im Mai und eine im Juli 2013, findet für die ersten zwei Zahlungen der Prozentsatz von 55% und für die dritte Zahlung der höhere Prozentsatz von 65% Anwendung.
- unabhängig vom Datum der Zahlungen, das Datum an dem die Arbeiten abgeschlossen wurden; dies gilt für Einzelunternehmen und für Handelsgesellschaften und -körperschaften (Kompetenzkriterium).

In dem Fall, dass die vorher in einer Immobilie begonnenen Arbeiten, die einer selben Kategorie angehören, fortgeführt werden, müssen für die Berechnung des Höchstbetrages der Absetzung auch die in den vorhergehenden Jahren in Anspruch genommenen Absetzungen berücksichtigt werden.

So wie es für alle Steuerabsetzungen der Fall ist, kann diese Begünstigung bis zur Höchstgrenze des Betrages der jährlichen Steuer, die aus der Einkommenserklärung hervorgeht, verrechnet bzw. in Anspruch genommen werden. Das heißt, dass für den Betrag, der diese Höchstgrenze überschreitet keine Rückerstattung in Anspruch genommen werden kann.

HÖCHSTER ABSETZBETRAG NACH TYPOLOGIE DER ARBEIT	
Art der durchgeführten Arbeiten	Höchster Absetzbetrag
Energetische Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden	100.000 Euro
Arbeiten an der Gebäudehülle (zum Beispiel Hauswände, Fenster- und Türcargen – an bestehenden Gebäuden)	60.000 Euro
Installation von Sonnenkollektoren	60.000 Euro
Austausch von Heizanlagen	30.000 Euro
Kauf und Installation der in Anlage M des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 311/2006 (nur für die Jahre 2015 und 2016) aufgelisteten Sonnenschutzsysteme (Hitze-, UV- und Blendschutz)	60.000 Euro
Kauf und Installation von Heizungsanlagen, deren Heizkessel mit Biomasse-Brennstoffen gespeist werden (nur für die Jahre 2015 und 2016)	30.000 euro

Unabdingbare Voraussetzung, um in den Genuss der Absetzung zu gelangen ist, dass die Arbeiten an bestehenden Immobilieneinheiten (oder an Gemeinschaftsteilen

der Gebäude) jeder Katasterkategorie, an landwirtschaftlichen Gebäuden, einschließlich jener an Betriebsgebäuden (die für eine unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit dienen) durchgeführt werden.

Als Beweis des bestehenden Gebäudes kann der Katasterauszug oder der Grundbuchantrag bzw. der Beleg zur erfolgten Zahlung der (GIS), wenn diese geschuldet wird, eingereicht werden.

Demnach steht für die Spesen, die im Laufe der Bauarbeiten einer Immobilie getragen wurden keine Begünstigung zu.

Der Ausschluss der Neubauten von dieser Regelung scheint im Einklang mit den in diesem Bereich auf gemeinschaftlicher Ebene herrschenden Bestimmungen zu sein, da die neuen Gebäude gemäß dieser Bestimmungen die Mindestenergieeffizienz aufgrund der lokalen klimatischen Bedingungen und der Art des Gebäudes erfüllen müssen.

Für einige Arbeiten ist es zusätzlich erforderlich, dass die Gebäude spezifische Eigenschaften aufweisen (beispielsweise muss bereits eine Heizanlage vorhanden sein, die sich auch in den Räumen befinden kann, wo die Arbeiten durchgeführt werden; findet die Installation von Sonnenkollektoren statt, muss keine Heizanlage vorhanden sein).

Bei Umbauarbeiten bei denen eine Teilung der Immobilieneinheit stattfindet, was eine höhere Anzahl von Immobilieneinheiten zur Folge hat, ist die Begünstigung nur dann möglich, wenn eine Zentralheizung, die für beide Immobilieneinheiten dient, eingerichtet wird.

Bei Umbauarbeiten ohne Abbruch der existierenden Bausubstanz und einer Erweiterung der Bausubstanz steht die Absetzung nur für jene Spesen zu, die sich auf den bereits bestehenden Gebäudeteil beziehen.

Im letzteren Fall kann die Begünstigung jedenfalls nicht die energetischen Sanierungsarbeiten des gesamten Gebäudes betreffen, da für diese Art von Arbeiten zuerst der Jahresbedarf an Primärenergie des gesamten Gebäudes, d.h auch des erweiterten Teiles des Gebäudes, ermittelt werden muss.

Die Begünstigung steht hingegen für jene Arbeiten zu bei denen die Möglichkeit auf Absetzung von den technischen Eigenschaften der einzelnen Bauteile (Gebäudewände, Fenster- und Türcargen usw.) oder der einzelnen Anlagen (Sonnenkollektoren, Heizkessel, usw.) abhängt.

Wenn im Zuge dieser Arbeiten Anlagen eingerichtet werden, die dem gesamten Gebäude dienen, ist der Absetzbetrag nur auf den Teil des bestehenden Gebäudes zu berechnen, da die Absetzung für die Erweiterung des Gebäudes nicht anerkannt wird.

Wer hat Anrecht auf die Begünstigung

In den Genuss der Absetzung gelangen alle ansässigen und nicht ansässigen Steuerzahler, auch die Steuerzahler, die ein Einkommen aus Unternehmen aufweisen, die zu jeglichem Titel eine Immobilie besitzen in der die Arbeiten durchgeführt werden.

Insbesondere gelangen folgende Steuerzahler in den Genuss der Begünstigung:

- die natürlichen Personen, einschließlich der Personen, die künstlerische und freiberufliche Tätigkeiten ausüben
- Steuerzahler/innen, die ein Einkommen aus Unternehmen erzielen (Natürliche Personen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften)
- die Vereinigungen der Freiberufler
- die öffentlichen und privaten Körperschaften, die keine Handelstätigkeit ausüben.

Im Stabilitätsgesetz 2016 wurde diese Begünstigung auch auf die autonomen Wohnbauinstitute für den sozialen Wohnbau, unabhängig von ihrem Namen, für jene Spesen ausgedehnt, die sie zwischen 1. Jänner und 31. Dezember 2016 für die an den Gebäuden in ihrem Besitz durchgeführten Arbeiten getragen haben und die für den öffentlichen Wohnungsbau bestimmt sind.

ZUR BEACHTUNG

Die Inhaber eines Einkommens aus Unternehmen haben nur für die Betriebsgebäude, die sie als instrumentelle Gebäude ihrer unternehmerischen Tätigkeit benutzen, Recht auf Absetzung (Resolution der Agentur der Einnahmen Nr. 340/2008).

Zum Beispiel können Bauunternehmen, deren Tätigkeit der Bau, der Umbau und der Verkauf von Immobilien ist, die Begünstigung für energetische Sanierungsarbeiten an Immobilien, die eine „Handelsware“ darstellen nicht in Anspruch nehmen (Resolution der Agentur der Einnahmen Nr. 303/2008).

Unter den natürlichen Personen können auch die nachfolgend angeführten Personen die Begünstigung in Anspruch nehmen:

- jene, die Inhaber eines realen Rechtes auf der Immobilie sind
- die Miteigentümer für die Arbeiten an den Gemeinschaftsteilen des Gebäudes
- die Mieter
- diejenigen welche einen Leihvertrag für die Immobilie haben.

Familienmitglieder, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Besitzer oder Inhaber der Immobilie wohnen in welcher die Arbeiten durchgeführt werden und die Spesen für die Durchführung der Arbeiten tragen, haben ebenfalls Anrecht auf die Absetzung (Ehepartner, Verwandte bis dritten Grades und Verschwägerter bis zweiten Grades). Allerdings haben die Familienmitglieder in dem Fall, dass die Arbeiten an Betriebsgebäuden, die für die Ausübung einer unternehmerischen, künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit dienen, kein Anrecht auf die Absetzung.

Das Anrecht auf die Begünstigung besteht auch, wenn der Steuerzahler die Durchführung der energetischen Sanierungsarbeiten mit einem Leasingvertrag finanziert. In diesem Fall steht die Absetzung dem/der Steuerzahler/in (dem Verwender) selbst zu und der Betrag wird auf die von der Leasinggesellschaft getragenen Spesen berechnet. Demnach sind die Leasingraten, welche dem Verwender angelastet werden zwecks Absetzung irrelevant.

HINWEIS

In dem Falle, dass während der Zeitspanne, in der die Begünstigung in Anspruch genommen wird, eine Veränderung der Besitzverhältnisse der Immobilie eintritt, ist der neue Inhaber berechtigt, die restliche (nicht verwendete) Absetzung in Anspruch zu nehmen; ausgenommen ist der Fall in dem dies von den Parteien anders vereinbart wird was im Übertragungsakt anzugeben ist.

Dies gilt für entgeltliche und unentgeltliche Besitzübertragungen des Gebäudes oder die Übertragungen eines realen Rechtes auf diese Gebäude.

Wird der Pacht- oder Leihvertrag hingegen aufgelöst, bleibt das Recht auf Absetzung beim Mieter oder dem Entleiher.

Die Berechtigung auf die Steuerbegünstigung, wird im Falle des Ablebens des/der Begünstigten, gänzlich und ausschließlich auf jenen Erben übertragen, der die materiellen und direkten Erhaltungsarbeiten des Gutes vornimmt.

Energetische Sanierungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen der Mehrfamilienhäuser: Abtretung des Guthabens auf die Lieferanten

Für die vom 1. Jänner 2016 bis zum 31. Dezember 2016 getragenen Spesen für energetische Sanierungsarbeiten an den gemeinsamen Teilen der Gebäude, haben Steuerzahler, die sich in der sogenannten "no tax area" befinden (d.h. der Betrag kann mit der Steuer nicht verrechnet werden), die Möglichkeit, den Lieferanten der Güter und Dienstleistungen, die für die Umsetzung der Arbeiten erforderlich sind, das Guthaben in Höhe des zustehenden IRPEF-Absetzbetrages zu übertragen und dies als Zahlung eines Teiles des geschuldeten Entgeltes zu verrechnen.

Von dieser Möglichkeit sind die Miteigentümer von Mehrfamilienhäusern betroffen, dessen Einkommen nicht der IRPEF unterliegt (oder dies ausdrücklich vorgesehen ist oder weil die Bruttosteuer gänzlich von den Absetzbeträgen absorbiert ist).

Mit Verfügung vom 22. März 2016 hat die Agentur der Einnahmen, die Modalitäten in Bezug auf die Abtretung des Guthabens festgelegt und zwar wird vorausgesetzt dass:

- die Situation, dass der Betrag mit der Steuer nicht verrechnet werden kann muss im Steuerjahr 2015 gegeben sein;
- der Betrag des Guthabens, der übertragen werden kann ist gleich 65% der Spesen, die von jedem einzelnen Miteigentümer aufgrund der Tausendstel-Tabelle getragen werden und bezieht sich auf die im Jahr 2016 getragenen

Spesen, auch wenn sie sich auf Arbeiten beziehen, die in den Vorjahren begonnen wurden

- die Bereitschaft, das Guthaben zu übertragen muss aus dem Beschluss der Versammlung der Eigentümer im Zuge welcher die energetischen Sanierungsarbeiten genehmigt werden, oder aus einer nachfolgenden, eigenen Mitteilung an die Mitbesitzer hervorgehen.

Die Miteigentümer müssen die Lieferanten darüber in Kenntnis setzen, welche ihrerseits die Abtretung des Guthabens als Teilzahlung des für die gelieferten Güter oder erbrachten Dienstleistungen geschuldeten Entgelts annehmen

- das abgetretene Guthaben hat dieselben Eigenschaften des den Mitbesitzern des Mehrfamilienhauses zustehenden theoretischen Absatzbetrages, daher kann der Lieferant dieses Guthaben, ab dem folgenden Jahr nach welchem die Spesen für die energetischen Sanierungsarbeiten getragen wurden, in 10 jährlichen Raten gleichen Betrages in Anspruch nehmen.

Insbesondere kann das Guthaben ab **10. April 2017** mittels Vordruck F24 und ausschließlich über die telematischen Dienste, die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellt werden, als Ausgleich verwendet werden. Der Anteil des Guthabens, der im Jahr nicht in Anspruch genommen wird, kann auf nachfolgende Steuerperioden übertragen werden, jedoch kann dieser Betrag nicht als Rückerstattung geltend gemacht werden.

Um die Richtigkeit des von den einzelnen Miteigentümern an die Lieferanten übertragenen Absatzbetrages und das von den Lieferanten in Anspruch genommene Guthaben zu überprüfen, ist Folgendes vorgesehen:

- dass die Verwaltung der Mitbesitzer des Mehrfamilienhauses bis spätestens 31. Dezember 2016 den Teil der Spesen, den sie nicht in Form des Guthabens übertragen haben, mittels Bank- oder Postgutschrift einzahlen
- dass die Verwaltung des Mehrfamilienhauses der Agentur der Einnahmen über den Verwalter oder falls nicht zu deren Ernennung verpflichtet, über den dazu beauftragten Mitbesitzer eine Serie von Daten auf telematischem Wege mitteilt. Es müssen folgende Daten mitgeteilt werden
 - der Gesamtbetrag der im Jahr 2016 getragenen Spesen
 - die Liste der durchgeführten Gutschriften
 - die Steuernummer der Mitbesitzer, die das Guthaben übertragen haben
 - der Betrag, der von jedem Mitbesitzer übertragenen Guthabens
 - die Steuernummer der Lieferanten an welche das Guthaben übertragen wurde und der Gesamtbetrag des an jedem von ihnen übertragenen Guthabens.

Die Mitteilung muss bis spätestens **31. März 2017** über den Online-Dienst Entratel oder Fisconline der Agentur der Einnahmen vorgenommen werden. Die Verwaltung des Mehrfamilienhauses ist zudem verpflichtet die Lieferanten über die erfolgte Zusendung der Mitteilung zu informieren.

HINWEIS

Sollte festgestellt werden, dass der Verwaltung des Mehrfamilienhauses keine Absetzung, auch keine teilweise Absetzung zusteht, wird der entsprechende Betrag zuzüglich Zinsen und Strafen von ihr zurückgefordert.

Wenn jedoch eine unrechtmäßige Inanspruchnahme, auch eine teilweise unrechtmäßige Inanspruchnahme des Guthabens von Seiten der Lieferanten festgestellt wird, wird der entsprechenden Betrag zuzüglich Zinsen und Strafen von ihnen zurückgefordert.

Möglichkeit der Zusammenlegung mit anderen Begünstigungen

Die Steuerabsetzung (55% oder 65%) kann nicht mit anderen Steuerbegünstigungen, die von den nationalen Gesetzesbestimmungen für dieselben Arbeiten vorgesehen sind (zum Beispiel, die Absetzung für Wiedergewinnungsarbeiten der Bausubstanz), zusammengelegt werden.

In dem Fall, dass die Bestimmungen für die durchgeführten Arbeiten sowohl die Begünstigungen für Energiesparmaßnahmen als die Begünstigungen für Gebäudesanierungen einräumen, kann für die getragenen Spesen nur eine Steuerbegünstigung in Anspruch genommen werden, wobei die in Bezug auf die gewählte Begünstigung vorgesehenen Pflichten einzuhalten sind.

Anwendbarer MwSt.-Satz

Güterveräußerungen und Dienstleistungen, welche für die Realisierung von energetischen Sanierungsarbeiten an Gebäuden durchgeführt werden, unterliegen dem für Wiedergewinnungsarbeiten an der Bausubstanz vorgesehenen MwSt.-Satz.

Insbesondere:

- für Dienstleistungen in Bezug auf - ordentliche und außerordentliche - Instandhaltungsarbeiten in Wohngebäuden ist eine begünstigte Besteuerung mit einem herabgesetzten MwSt.-Satz von 10% vorgesehen
- für die Veräußerung von Gütern findet der verminderte Steuersatz nur dann Anwendung, wenn die Lieferung im Zuge des Arbeitswerkvertrages durchgeführt wird.

Besteht die Lieferung des Auftragnehmers jedenfalls aus „Gütern von beachtlichem Wert“, wird der verminderte Steuersatz auf diese Güter nur bis Übereinstimmung des Wertes der Leistung (auf dem Nettobetrag des Güterwertes) verrechnet.

ZUM BEISPIEL

Gesamtkosten für die durchgeführten Arbeiten 5.300 Euro, wovon:

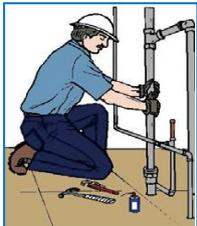
- a) 2.300 Euro für die Arbeitsleistung
- b) 3.000 Euro für die Güter von beachtlichem Wert (zum Beispiel Klimatisierungsanlagen).

Auf dem Betrag von 3.000 Euro der Güter von beachtlichem Wert werden 10% MwSt. nur auf dem Betrag von 2.300 Euro angewandt, d.h. auf dem Differenzbetrag zwischen dem Betrag für die durchgeführten Arbeiten und dem Betrag der Güter von beachtlichem Wert ($5.300 - 3.000 = 2.300$). Auf dem Restbetrag (700 Euro) wird die ordentliche MwSt von 22% angewandt.

Die Güter von beachtlichem Wert sind im Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 29. Dezember 1999 festgelegt:

- Aufzüge und Lastenaufzüge
- externe und interne Fenster- und Türzargen
- Heizkessel
- Video-Sprechanlagen
- Klimatisierungsanlagen und Anlagen mit Luft Recycling
- Sanitäreanlagen und Armaturen für das Bad
- Sicherheitssysteme.

2. ARBEITEN FÜR WELCHE DIE BEGÜNSTIGUNG BEANTRAGT WERDEN KANN



Mit Ministerialdekret vom 19. Februar 2007 (nachfolgend abgeändert mit Dekret vom 7. April 2008) wurden die Arbeiten festgesetzt für welche die Steuerbegünstigung zugelassen ist.

Sie betreffen: die energetischen Sanierungsarbeiten bestehender Gebäude, Arbeiten an der Gebäudehülle, die Installation von Sonnenkollektoren, den Austausch von Heizanlagen.

Durch nachfolgende Maßnahmen wurde die Begünstigung auf andere Arbeiten erweitert:

- Kauf und Installation von Sonnenschutzsystemen
- Kauf und Installation von Heizungsanlagen, deren Heizkessel mit Biomasse-Brennstoffen gespeist werden
- den Kauf, die Installation und die Inbetriebnahme von multimedialen Vorrichtungen für die Fernsteuerung von Heizungs-, oder Warmwassererzeugungs- oder Klimatisierungsanlagen in den Wohneinheiten.

Energetische Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden

Für diese Arbeiten beträgt der zustehende Absetzbetrag höchstens **100.000 Euro**.

Zu dieser Typologie von Arbeiten zählen jene, deren Index der energetischen Effizienz der Heizung, die im Dekret des Ministers für die wirtschaftliche Entwicklung vom 11. März 2008 – festgesetzten Grenzwerte nicht überschreitet – Anlage A.

Es sind jene Parameter zu berücksichtigen, die bei Beginn der Arbeiten Anwendung finden.

Es wurde nicht bestimmt welche Arbeiten durchgeführt oder welche Anlagen eingebaut werden müssen, um die vorgeschriebene Energieleistung zu erzielen. Die Arbeiten werden durch das erzielte Resultat in Bezug auf die Verringerung des Jahresbedarfs an Primärenergie für die Heizung des gesamten Gebäudes definiert.

Deshalb schließt die Kategorie der „energetischen Sanierungsarbeiten“ für welche die Steuerbegünstigung zugelassen ist alle Arbeiten oder die Durchführung aller systematisch aufeinanderfolgenden Arbeiten ein, die sich auf die Energieeffizienz des Gebäudes auswirken und wodurch die von den Bestimmungen vorgesehene bestmögliche Energieeffizienz erzielt wird.

Der jährliche Bedarf an Primärenergie für die Heizung entspricht „der im Laufe eines Jahres erforderlichen globalen Menge an Primärenergie, die, in Beachtung des Prinzips der unterbrechungsfreien Versorgung erforderlich ist, um in den geheizten

Räumlichkeiten die vorgesehene Temperatur zu erhalten“ (Anlage A des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 192 von 2005).

Die Indexe für die Messung der Energieeinsparung werden je nach Kategorie in der das Gebäude eingestuft ist (Wohngebäude oder andere Gebäude), der Klimazone in welcher sich das Gebäude befindet, und im Verhältnis zur Struktur, die das Gebäude aufweist, bearbeitet.

HINWEIS

Um in den Genuss der Absetzung zu gelangen, muss der erforderliche Sparindex in Bezug auf den Energiebedarf des gesamten Gebäudes und nicht in Bezug auf die einzelnen materiellen Anteile des Gebäudes berechnet werden.

Der Index der geforderten Energieeffizienz kann auch durch die Durchführung anderer begünstigter Arbeiten erzielt werden.

Zum Beispiel können die Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie für die ein Höchstbetrag von 100.000 Euro abgesetzt werden kann, auch durch den Austausch der gesamten Heizkörper; wofür ein Steuerabsetzbetrag von höchstens 30.000 Euro festgesetzt ist (es wird keine Messung der dadurch erzielten Energieeffizienz gefordert) und/oder durch den Austausch der Fenster- und Türcargen erfolgen, wofür ein Absetzbetrag von höchstens 60.000 Euro vorgesehen ist.

Falls der Index der Energieeffizienz, in diesem Fall, nach erfolgtem Austausch der Heizanlage oder der Fenster- und Türcargen die vorgegebenen Werte nicht überschreitet und somit die „energetische Sanierung des Gebäudes“ vorgenommen wurde, kann ein Absetzbetrag bis zum Höchstbetrag von 100.000 Euro in Anspruch genommen werden.

Klarerweise kann für andere spezifische Arbeiten, die sich auf das Heizniveau auswirken, gleichzeitig kein Absetzbetrag geltend gemacht werden, da diese Arbeiten (zum Zwecke der Festlegung des zustehenden Absetzbetrages) zu den anderen, allgemein durchgeführten Arbeiten zählen.

Andererseits können die zum Zwecke der Energieeinsparung begünstigten Arbeiten Gegenstand einer autonomen Berechnung des Absetzbetrages sein, falls sich diese Arbeiten, worunter die Anbringung von Sonnenkollektoren, nicht auf die Effizienz der Heizanlage auswirken.

In diesem Fall, kann zusätzlich zur Absetzung, die für die energetische Sanierung des Gebäudes zusteht, eine weitere Absetzung geltend gemacht werden.

Arbeiten an der Gebäudehülle

Für diese Arbeiten beträgt der zustehende Absetzbetrag höchstens **60.000 Euro**.

Es handelt sich um die Arbeiten an bestehenden Gebäuden, Bauteilen oder Immobilieneinheiten, welche das horizontale Mauerwerk (Decken, Böden), das vertikale Mauerwerk (im Allgemeinen die Außenwände), die Fenster, einschließlich Fensterläden und Türzargen betreffen, welche das Volumen der geheizten Räumlichkeiten zwischen der inneren und äußeren Umgebung des Gebäudes abgrenzen und die Erfordernisse des Wärmedurchgangskoeffizienten laut „U-Wert“ (Wärmedurchlässigkeit) in W/m^2K definiert, gemäß Dekret des Ministers für die wirtschaftliche Entwicklung vom 11. März 2008, nachfolgend abgeändert vom Dekret vom 26. Jänner 2010 erfüllen.

Es sind jene Parameter zu berücksichtigen, die bei Beginn der Arbeiten Anwendung finden.

Zu dieser Reihe von Arbeiten zählt auch der Austausch von Haustüren, unter der Bedingung, dass es sich um Haus- und Fenstertüren handelt, welche die geheizte Hülle des Gebäudes nach außen oder zu nicht geheizten Räumen abgrenzen und der vorgesehene Index der Wärmedurchgangskoeffizienten beim Austausch der Fenster eingehalten wird (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 21/E vom 23. April 2010).

Die Absetzung, immer bis zum Höchstbetrag von 60.000 Euro, wird auch für die vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2016 für den Kauf und die Installation von Sonnenschutzsystemen, die im Anhang M des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 311/2006 angeführt sind, anerkannt.

Zu den Fenster- und Türzargen zählen auch die zusätzlichen Einrichtungen die sich auf den Wärmeverlust auswirken (zum Beispiel Fensterläden und Rollläden) oder die Arbeiten, die mit der Arbeit zusammengehörend zu betrachten sind (zum Beispiel, Stützkästen, die mit den Rahmen der Fenster- oder Türzargen zusammengebaut sind).

HINWEIS

Für den alleinigen Austausch der Fenster- und Türzargen oder für die Erneuerung der Gebäudehülle steht in dem Fall, dass das Gebäude bereits den angeforderten Energieeffizienzindex entspricht keine Absetzung zu, da die Begünstigung nur für jene Fälle zusteht bei denen die Arbeiten eine Energieeinsparung herbeiführen.

In diesem Fall muss aufgrund der durchgeführten Arbeiten ein noch geringerer Wärmedurchgangskoeffizienten nachgewiesen werden: Der Sachverständige, der die Bestätigung ausstellt, muss deshalb den genauen ursprünglichen Wärmedurchgangskoeffizienten des Gebäudeteiles an dem die Arbeiten durchgeführt werden angeben, und bestätigen, dass der Wärmedurchgangskoeffizient nach den, an diesem Gebäudeteil durchgeführten Arbeiten, niedriger oder gleich den vorgeschriebenen Werten ist.

In Bezug auf die ab 1. Jänner 2008, in den einzelnen Immobilieneinheiten, für den Austausch von Fenstern, einschließlich Fenster- und Türzargen, getragenen Spesen

ist die Bestätigung des Sachverständigen (bzw. der Nachweis zur Energiequalifizierung) nicht mehr notwendig.

Installation von Sonnenkollektoren

Für diese Arbeiten beträgt der zustehende Absetzbetrag höchstens **60.000 Euro**.

Als Arbeiten für die Installation von Sonnenkollektoren werden jene Arbeiten betrachtet bei denen die Installation von Sonnenkollektoren für die Produktion von warmen Wasser für den Haushalt oder für industrielle Zwecke und für die Deckung des Bedarfs an Warmwasser für Schwimmbäder, Sporteinrichtungen, Krankenhäusern und Pflegeheimen sowie für Schulen und Universitäten stattfindet.

Der Bedarf an Wasser, der durch die Installation der Warmwasserproduktionsanlage gedeckt wird bezieht sich nicht nur auf den Haushalt oder auf Produktionserfordernisse sondern kann auch, ganz im allgemeinen, den Produktionsbedarf an Warmwasser im Handels-, Freizeit-, oder Sozialbereich abdecken.

Das heißt, dass alle Einrichtungen, die Tätigkeiten oder Dienstleistungen anbieten bei denen die Produktion von Warmwasser erforderlich ist in den Genuss der Begünstigung des Absetzbetrages gelangen.

Für die Ausstellung der Bestätigung des Sachverständigen bezüglich Installation der Sonnenkollektoren ist Folgendes notwendig:

- die Gewährleistung eines Mindestgarantiezeitraumes (der in fünf Jahren für die Sonnenkollektoren und für die Wasserheizkessel und in zwei Jahren für die Zubehöre und die technischen Bestandteile festgelegt ist)
- dass die Solarplatten den Standards der UNI EN 12975 oder UNI EN 12976-Bestimmungen entsprechen und von einem Organismus eines EU-Landes und der Schweiz zertifiziert sind.

HINWEIS

Um in den Genuss der Absetzung zu gelangen muss die Installation der Sonnenkollektoren an bestehenden Gebäuden durchgeführt werden.

In Bezug auf die ab 1. Jänner 2008 getragenen Spesen ist die Einreichung des Energieausweises (bzw. der Nachweis zur Energiequalifizierung) nicht mehr notwendig.

Aufgrund der technischen Informationen, die Enea („Nationale Agentur für neue Technologien, Energie und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung“ in der Folge Enea genannt) zur Verfügung stellt, sind die thermodynamischen Anlagen für die Wandlung konzentrierter Solarenergie, die ausschließlich für die Produktion von Warmwasser verwendet werden, den Sonnenkollektoren gleichzustellen und die Spesen, die für die Installation dieser Anlagen getragen wurden können abgesetzt werden.

Wenn hingegen eine thermodynamische Anlage gleichzeitig für die Produktion von Warmwasser und für die Erzeugung von Strom installiert wird, dann können nur die Spesen, die für die Produktion von Wärmeenergie getragen wurden, abgesetzt werden.

In diesen Fällen wird der absetzbare Spesenanteil, im prozentmäßigen Verhältnis zwischen der erzeugten Wärmeenergie und der insgesamt von der Anlage erzeugten Energie, festgelegt (Beschluss der Agentur der Einnahmen vom 7. Februar 2011, Nr. 12/E).

Austausch von Heizanlagen

Für diese Arbeiten beträgt der zustehende Absetzbetrag höchstens **30.000 Euro**.

Zu den Arbeiten, welche den Austausch der Heizanlage oder eines Teils der Heizanlage betreffen, zählen jene bei denen der Austausch einer bestehenden Heizanlage oder eines Teiles der Heizanlage mit einer Heizanlage erfolgt, die mit einem Brennwertkessel ausgestattet ist und gleichzeitig die Einstellung des Verteilungssystem durchgeführt wird.

Um in den Genuss der Begünstigung zu gelangen muss demnach die bereits bestehende Anlage mit der neuen Anlage ersetzt werden. Die Einrichtung einer Heizanlage in Gebäuden in denen keine Heizanlage vorhanden ist, unterliegt hingegen keiner Begünstigung.

HINWEIS

Auch für den Austausch von Heizanlagen ist die Einreichung des Energieausweises (ab 15. August 2009) nicht mehr notwendig.

Ab 1. Jänner 2008 ist die Begünstigung auch für den Austausch von Heizanlagen mit Wärmepumpen mit hocheffizienten Antriebssystemen und mit Erdwärmeheizanlagen mit niedriger Enthalpie zugelassen.

Ab 1. Jänner 2012 wurde diese Begünstigung zudem für die Spesen für den Austausch der herkömmlichen Boiler (Warmwasserbereiter) mit Warmwasserpumpe für die Erzeugung von Wasser für den sanitären Gebrauch, eingeräumt.

Der Absetzbetrag, immer bis zum Höchstbetrag von 30.000 Euro, wird auch für die vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2016 für den Kauf und die Installation von Heizanlagen, deren Heizkessel mit Biomasse-Brennstoffen gespeist werden, anerkannt.

Wenn in einem Gebäude ein paar Wohnungen über eine Heizung verfügen und andere nicht, kann die Absetzung nicht für den gesamten Betrag der für die Installation einer neuen zentralisierten Heizanlage, die auch die vorher unbeheizten Wohnungen betrifft, in Anspruch genommen werden sondern darf nur den Betrag der Spesen für die Wohnungen betreffen, die vorher bereits mit einer Heizung ausgestattet waren.

Um den abzugsfähigen Anteil der Spesen festzusetzen, muss das Kriterium der verhältnismäßigen Aufteilung in Tausendstel für jede Wohnung angewandt werden (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 23. April 2010, Nr.21/E).

HINWEIS

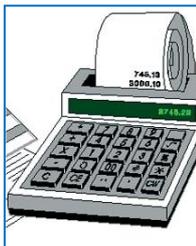
Bei einem Austausch der bestehenden Heizanlage oder eines Teiles derselben mit einer Anlage, die mit einem Brennwertkessel ausgestattet ist und gleichzeitig - die Einstellung des Verteilungssystem durchgeführt wird sowie bei Austausch von Heizanlagen mit Anlagen mit einer Wärmepumpe mit hocheffizienten Antriebssystemen und mit Erdwärmeheizanlagen mit niedriger Enthalpie, ist in der Begünstigung auch Folgendes inbegriffen:

- der Umbau der autonomen Heizanlage in eine zentrale Klimatisierungsanlage mit thermostatisch gesteuerten Ventilen;
- der Umbau der zentralen Heizanlage, um das Ablesen der Kalorien zu ermöglichen.

Der Umbau der zentralisierten Heizanlage in eine persönliche oder autonome Heizanlage ist von der Begünstigung ausgeschlossen.

Zur Identifizierung der technischen Merkmale und der Leistungsfähigkeit, die die Brennwertkessel und das Verteilungssystem aufweisen müssen, wird auf das Kapitel 4 hingewiesen, in dem die genauen technischen Daten und die Vorschriften in Bezug auf die Bestätigung zu den Heizanlagen angeführt sind.

3. DIE ABSETZBAREN SPESEN



Art der Spesen

Zu den Spesen für welche die Absetzung zugelassen ist, zählen sowohl die Spesen für die Bauarbeiten zwecks Energieeinsparung, als auch die beruflichen Leistungen, die für die Durchführung der Arbeiten und den Erwerb des erforderlichen Energieausweises notwendig sind.

Für die energetischen Sanierungsarbeiten des Gebäudes, sind zusätzlich zu den Spesen für berufliche Leistungen, auch die Spesen für die Lieferung und die Montage von Dämmstoffen und Heizanlagen sowie der Bau von Mauerwerk und mit diesem verbundene Arbeiten, absetzbar.

Für die Maßnahmen, die zur Verringerung des Wärmedurchgangskoeffizienten dienen, sind hingegen folgende Arbeiten absetzbar:

- a) Arbeiten, die zu einer Verringerung des Wärmedurchgangskoeffizienten „U“ des Bauwerks, das die Gebäudehülle bildet, führen, einschließlich der provisorischen und die zusätzlichen Arbeiten, die Folgendes betreffen
 - die Lieferung und die Installation von Dämmmaterialien, um die thermischen Eigenschaften der bestehenden Strukturen zu verbessern
 - die Lieferung und die Anbringung von gewöhnlichen Materialien, die auch für den Bau von zusätzlichen Mauerwerken neben den bereits bestehenden, zur Verbesserung der thermischen Eigenschaften der bestehenden Strukturen erforderlich sind
 - den Abriss und den Wiederaufbau des Baukörpers
- b) Arbeiten, die zu einer Verringerung des Wärmedurchgangskoeffizienten „U“ der Fenster- und Türcargen führen, die Folgendes betreffen
 - die Verbesserung der thermischen Eigenschaften der bestehenden Strukturen mit der Lieferung und Anbringung eines neuen Fensters einschließlich Zarge
 - die Verbesserung der thermischen Eigenschaften der bestehenden Glaselemente mit der Anbringung und Austausch derselben
- c) Arbeiten in Bezug auf den Einbau von Heizanlagen oder/und Anlagen für die Warmwasserbereitung, die Folgendes betreffen
 - die Lieferung und Installation aller thermischen, mechanischen, elektrischen und elektronischen Einrichtungen sowie der hydraulischen Anlagen und der Mauerarbeiten, die für die ordnungsgemäße Durchführung von thermischer Solaranlagen in Verbindung mit einem Versorgungsnetz für die Nutzer, das auch als Zusatz mit Heizanlagen funktionieren kann, erforderlich ist

- der Abbau und die Entfernung der bestehenden Heizanlage oder eines Teils derselben, die Lieferung und Installation aller thermischen, mechanischen, elektrischen und elektronischen Einrichtungen sowie die Durchführung der hydraulischen Arbeiten und der Mauerarbeiten, die für den ordnungsmäßigen Ersatz der Heizanlagen mit einem Brennwertkessel erforderlich sind.

Zu den zugelassenen Arbeiten sind auch jene welche das Wärmeerzeugungsaggregat, das Verteilernetz, die Wasseraufbereitungsanlage, das Überwachungs- und Sicherungssystem sowie das Emissionssystem betreffen, eingeschlossen.

Berechnung, Einschränkungen und Aufteilung der Absetzung

Die Steuerbegünstigung besteht (wie im Kapitel 1 beschrieben) aus einer Absetzung von der Bruttosteuer, die sowohl in Bezug auf die Irpef als auch auf die Ires (Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften) geltend gemacht werden kann.

Für die Arbeiten, die ab 2011 durchgeführt wurden besteht die Pflicht diese Absetzung in **zehn Raten** gleichbleibenden Betrages aufzuteilen.

Das höchst mögliche Ersparnis durch die Absetzung (100.000, 60.000 und 30.000 Euro, je nach Art der Arbeit) bezieht sich auf jede Immobilieneinheit, die Gegenstand der durchgeführten Arbeiten ist.

Demnach ist der Absetzbetrag unter den Subjekten, die Inhaber oder Eigentümer der Immobilie sind und die Spesen getragen haben aufzuteilen.

Auch für die Arbeiten, die an Gemeinschaftsteilen durchgeführt werden muss sich der Höchstbetrag der Absetzung auf jede einzelne Immobilieneinheit des Miteigentumshauses beziehen.

Wenn es sich um energetische Sanierungsarbeit handelt für welche eine Absetzung von 100.000 Euro vorgesehen ist – und diese Arbeiten im gesamten Gebäude der Miteigentümer und nicht an einzelnen „Teilen“ des Gebäudes durchgeführt werden – entspricht der Betrag von 100.000 Euro dem Höchstbetrag der Absetzung, der unter den Subjekten, welche Anrecht auf diese Begünstigung haben aufzuteilen ist.

Falls mehrere energetische Sanierungsarbeiten durchgeführt worden sind für welche eine Begünstigung zusteht, wird der Höchstbetrag der anwendbaren Absetzung aus der Summe der Beträge zusammengesetzt, die für jede der durchgeführten Arbeiten zusteht.

In dem Fall, dass, zum Beispiel, Sonnenkollektoren installiert wurden, für welche der Höchstbetrag der Absetzung 60.000 Euro beträgt und die Heizanlage ersetzt wurde, für welche der höchst anwendbare Absetzbetrag 30.000 Euro beträgt, so entspricht der höchst mögliche Absetzbetrag 90.000 Euro.

Andererseits können Steuerzahler, in dem Fall, dass die durchgeführten Arbeiten solche technische Merkmale aufweisen, die unter zwei verschiedene Arten von Arbeiten eingestuft werden können, nur eine Begünstigung in Anspruch nehmen. Dies trifft zum Beispiel in dem Fall zu, bei dem Arbeiten an der Dämmschicht der Außenwände durchgeführt werden und diese Arbeiten sowohl als energetische Sanierungsarbeiten des Gebäudes als Arbeiten am vertikalen Mauerwerk eingestuft werden können.

In diesem Fall sind die Steuerpflichtige angehalten dem Enea mitzuteilen auf welche Begünstigung sie Bezug nehmen wollen.

HINWEIS

In dem Fall, dass es sich um eine Fortsetzung von Arbeiten derselben Art handelt, die bereits vorher in derselben Immobilie begonnen wurden, muss man für die Berechnung des Höchstbetrages der Absetzung auch jene Absetzbeträge berücksichtigen, die in den Vorjahren bereits in Anspruch genommen worden sind.

Für die Arbeiten, deren Durchführung im Gang ist, steht die Absetzung jedenfalls in Bezug auf das Steuerjahr zu in dem die Spesen getragen wurden, und zwar unter der Voraussetzung, dass der/die Steuerzahler/in bestätigt, dass die Arbeiten noch nicht abgeschlossen worden sind.

4. VERPLICHTUNGEN



Erforderliche Bestätigung

Um in den Genuss der Begünstigung zu gelangen, sind folgende Unterlagen erforderlich:

- **die Bestätigung** womit ein bevollmächtigter Sachverständiger bekundet, dass die durchgeführten Arbeiten die vorgeschriebenen technischen Erfordernissen aufweisen. In dem Fall, dass im selben Gebäude mehrere Arbeiten durchgeführt werden kann eine einzige Bestätigung ausgestellt werden aus der die erforderlichen Daten und Informationen in Bezug auf alle Arbeiten hervorgehen. In einigen Fällen kann dieses Dokument von einer Bestätigung des Herstellers, wie es zum Beispiel bei Arbeiten für den Austausch von Fenstern- und Türcargen oder für den Ersatz von Brennwertkesseln mit einer Kapazität von weniger als 100 kW der Fall ist, ersetzt werden (siehe weiter vorne)

HINWEIS

Die Bestätigung des bevollmächtigten Sachverständigen kann von einer Erklärung des Projektträgers (MD 6. August 2009) ersetzt werden. Zudem genügt in dem Fall, dass die Sonnenkollektoren in Eigenleistung mittels Selbstbauprojekt angefertigt werden, die Bestätigung über die Teilnahme an einem Weiterbildungskurs.

- **der Energieausweis** (bzw. der Nachweis zur Energiequalifizierung) aus dem die Daten in Bezug auf die Energieeffizienz des Gebäudes hervorgehen. Diese Bescheinigung wird nach Fertigstellung der Arbeiten, in Beachtung der von den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen genehmigten Verfahren und Methoden bzw. in Beachtung, der von den Gemeinden vor 8. Oktober 2005 festgesetzten eigenen Regelungen, abgefasst.

Was die Arbeiten ab dem am 31. Dezember 2008 laufenden Steuerjahr betrifft, muss der Energieausweis der Gebäude, wo dieser erforderlich ist, nach Fertigstellung der Arbeiten eingereicht werden; dabei sind die im Artikel 6 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 192 vom 19. August 2005 angeführten Verfahren und Methoden bzw. die von den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen genehmigten Verfahren und Methoden bzw. die von den Gemeinden vor 8. Oktober 2005 genehmigten eigenen Regelungen zu beachten. Bei Nicht-Vorhandensein der oben angeführten Verfahren kann, nach Fertigstellung der Arbeiten, anstelle des „Energieausweises“ eine Bescheinigung über den „Nachweis zur Energiequalifizierung“ eingereicht werden. Diese Bescheinigung muss in Übereinstimmung mit dem Schema in Anlage A des Durchführungsdekretes ausgestellt und von einem bevollmächtigten Sachverständigen bestätigt worden sein.

Der Index der Energieleistung, die Gegenstand des angeführten Dokumentes ist, kann in den eigens vorgesehenen Fällen, in Anwendung der vereinfachten

Methode berechnet werden, die in Anlage B (oder Anlage G) der Durchführungsdekrete vorzufinden ist

HINWEIS

Für die ab 1. Jänner 2008 für den Austausch von Fenstern in den einzelnen Immobilieneinheiten und für die Installation von Sonnenkollektoren getragenen Spesen, ist die Einreichung des Energieausweises (bzw. der Nachweis zur Energiequalifizierung) nicht mehr erforderlich.

Ebenfalls ist der Energieausweis für die ab 15. August 2009 durchgeführten Arbeiten, welche den Ersatz von Heizanlagen betreffen, nicht mehr erforderlich.

- das **Informationsblatt** zu den durchgeführten Arbeiten, das in Beachtung des in Anlage E des Durchführungsdekretes oder des in Anlage F angeführten Schemas abgefasst werden muss, falls es sich um Arbeiten bezüglich Austausch von Fenstern einschließlich Fensterzargen in den einzelnen Immobilieneinheiten oder der Installation von Sonnenkollektoren handelt. Die Aufstellung mit der Beschreibung der durchgeführten Arbeiten gemäß Anlage F kann auch vom Endnutzer abgefasst werden. Aus dieser Aufstellung muss Folgendes hervorgehen: Die Identifikationsangaben des Subjektes, das die Spesen getragen hat und des Gebäudes in dem die Arbeiten durchgeführt worden sind, die Art der durchgeführten Arbeiten, und die durch diese Arbeiten erzielte Energieeinsparung sowie den Kostenaufwand, wobei der Betrag der Spesen für die beruflichen Leistungen und jener, der für die Berechnung der Absetzung verwendet wurde, genau anzuführen sind.

Richtigstellung des Informationsblattes

Die Steuerpflichtigen können etwaige Fehler, die ihnen bei der Abfassung des Informationsblattes unterlaufen sind, auch nach der für die Übermittlung vorgesehenen Frist richtigstellen.

Zum Beispiel können materielle Fehler in Bezug auf die meldeamtlichen Daten des/der Steuerzahlers/in und der Personen, die Anrecht auf die Begünstigung haben, die Identifikationsdaten der Immobilie in der die Arbeiten durchgeführt wurden, die Spesenbeträge, die nicht dem effektiven Spesenbetrag entsprechen, ausgebessert werden.

Jedenfalls muss die Mitteilung mit der Berichtigung der vorhergehenden Mitteilung innerhalb der Frist, die für die Einreichung der Einkommenserklärung vorgesehen ist und in der die Spesen in Absetzung gebracht werden können, übermittelt werden.

Falls im Informationsblatt ein anderer Name als jener der begünstigten Person oder der Person auf der die Rechnung lautet angeführt wurde, oder falls nicht angegeben wurde, dass mehrere Steuerzahler berechtigt sind die Absetzung in Anspruch zu nehmen, ist es nicht notwendig das Informationsblatt richtigzustellen. In diesen Fällen genügt es, wenn der/die Steuerzahler/in angibt, dass er/sie die Absetzung in Anspruch nehmen möchte und im Besitz der Unterlagen ist, womit er/sie beweisen kann, dass er/sie den Spesenaufwand hatte und welchem Betrag die effektiv getragenen Spesen entsprechen.

Da die Absetzung nur für die getragenen Spesen zusteht, hat der/die Steuerzahler, im Falle, dass ihm/ihr nach Übermittlung des Informationsblattes ein Rabatt oder eine Gutschrift anerkannt wurde, die Pflicht die als Rabatt oder Gutschrift erhaltenen Beträge für welche er/sie in den vergangenen Jahren einen Absetzbetrag in Anspruch genommen hat, der getrennten Besteuerung zu unterwerfen. Demnach müssen etwaige Rückerstattungen in dem Jahr in dem sie bezogen wurden in der Einkommenserklärung angeführt werden.

Die Bestätigung des Sachverständigen, der Energieausweis/der Nachweis zur Energiequalifizierung und das Informationsblatt müssen von einem in den jeweiligen Berufskammern oder Berufsverzeichnissen eingetragenen Sachverständigen ausgestellt sein, die bevollmächtigt sind Projekte von Gebäuden und von Anlagen innerhalb der ihnen von den geltenden Bestimmungen zugewiesenen Befugnisse, zu erstellen.

Alle oben angeführten Dokumente können auch von einem einzigen bevollmächtigten Sachverständigen abgefasst werden.

HINWEIS

Um in den Genuss der Steuerbegünstigung zu gelangen muss hingegen keine vorherige Mitteilung gemacht werden.

Vor der Durchführung der Arbeiten werden von Seiten der Finanzverwaltung hingegen keine Formalitäten gefordert, noch muss die Mitteilung zum Beginn der Arbeiten an den Sanitätsbetrieb (ASL) gemacht werden, ausgenommen ist der Fall, in dem diese Verpflichtung von den Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz oder auf den Baustellen vorgesehen wäre.

Wie im Falle der Inanspruchnahme einer Absetzung bei Umbauarbeiten vorgesehen, so wurde mit GD Nr. 70 vom 13. Mai 2011 die Pflicht abgeschafft auf den Rechnungen die für Arbeitsleistungen getragenen Spesen anzugeben.

Unterlagen, die übermittelt werden müssen

Innerhalb von 90 Tagen nach Fertigstellung der Arbeiten muss Folgendes an die Enea übermittelt werden:

- eine Ablichtung des Energieausweises oder des Nachweises der Energiequalifizierung (Anlage A des Dekretes)
- das Informationsblatt (Anlage E oder F des Dekretes) aus dem die durchgeführten Arbeiten hervorgehen.

Das Datum hinsichtlich Abschluss der Arbeiten, ab dem die Frist für die Übermittlung der Unterlagen an die Enea läuft, stimmt mit dem Datum überein an dem die sogenannte „Bauprüfung“ (und nicht die Durchführung der Zahlung) stattfindet.

Falls in Beachtung der Art, der durchgeführten Arbeiten keine Bauprüfung erforderlich sein sollte, so kann der/die Steuerzahler/in das Datum hinsichtlich Abschluss der Arbeiten durch andere Unterlagen bestätigen, die von derjenigen Person (oder vom Sachverständigen, der das Informationsblatt ausfüllt) ausgestellt werden, die die Arbeiten durchgeführt hat .

Eine Erklärung des/der Steuerzahlers/in, die mittels Selbstbescheinigung abgefasst wurde, ist zu diesem Zweck nicht gültig.

Die Übermittlung muss auf telematischen Wege über die Webseite des Enea (www.acs.enea.it) vorgenommen werden.

Im Fall, dass die Komplexität der durchgeführten Arbeiten keine entsprechende Beschreibung in den von der „Enea“ zur Verfügung gestellten Schemen findet, können die Unterlagen, in Beachtung der Frist von 90 Tagen ab Fertigstellung der Arbeiten, mittels einfachem Einschreiben ohne Rückantwort an die „Enea“ gesendet werden.

Die Unterlagen sind an folgende Adresse zu übermitteln:

ENEA – Dipartimento ambiente, cambiamenti globali e sviluppo sostenibile
Via Anguillarese 301 - 00123 Santa Maria di Galeria (Roma)

Als Bezugnahme ist „Detrazioni fiscali – riqualificazione energetica“ (Steuerabsetzungen – energetische Sanierungsarbeiten) anzugeben.

HINWEIS

Falls die Steuerzahler die Unterlagen noch nicht haben, da die Arbeiten noch im Zuge der Durchführung sind, können sie die Absetzung für die in jedem Steuerjahr getragenen Spesen jedenfalls in Anspruch nehmen, vorausgesetzt sie bestätigen, dass die Arbeiten noch nicht abgeschlossen wurden.

Abschaffung der Verpflichtung der Mitteilung an die Agentur der Einnahmen

Mit Inkrafttreten des Dekretes zu den Steuererleichterungen (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 175 vom 21. November 2014) wurde die Pflicht der Mitteilung an die Agentur der Einnahmen betreffs Arbeiten, deren Durchführung über das Steuerjahr hinausgeht, abgeschafft.

Die Mitteilungspflicht wurde für folgende Subjekte abgeschafft:

- für Subjekte, deren Steuerperiode mit dem Kalenderjahr übereinstimmt und die im Jahr 2014 Spesen in Bezug auf Arbeiten getragen haben, die im Jahr 2015 weitergeführt worden sind
- für Subjekte, deren Steuerperiode nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, für die in der Steuerperiode getragenen Spesen in Bezug auf welche die Frist von 90 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens des Dekretes zu den Steuererleichterung (13. Dezember 2014) verfallen ist.

In Bezug auf unterlassene oder nicht ordnungsgemäß eingereichte Mitteilungen vor Inkrafttreten des oben genannten Dekretes findet die vorgesehene Strafe (von 258 bis 2.065 Euro) nicht mehr Anwendung, vorausgesetzt dass mittlerweile nicht ein endgültiger Steuereinhebungsakt erlassen wurde.

Wie die Zahlungen durchgeführt werden müssen

Die Art und Weise der Zahlungen hängt davon ab, ob das Subjekt ein Einkommen aus Unternehmen hat oder nicht.

Inbesondere ist Folgendes vorgesehen:

- Steuerzahler, die nicht Inhaber eines Einkommens aus Unternehmen sind müssen die Zahlung der von ihnen getragenen Spesen mittels Bank- oder Postüberweisung vornehmen
- Steuerzahler, die Inhaber eines Einkommens aus Unternehmen sind, sind hingegen von der Verpflichtung die Zahlung mittels Bank- oder Postüberweisung vorzunehmen befreit. In diesem Fall kann der Beweis der Spesen auch durch andere geeignete Dokumente erbracht werden.

Auf dem Einzahlungsschein für die Bank- oder Postüberweisung ist Folgendes anzugeben:

- der Zahlungsgrund
- die Steuernummer der von der Absetzung begünstigten Person
- die MwSt.-Nummer oder die Steuernummer des Subjektes zu dessen Gunsten die Überweisung vorgenommen wird (Firma oder Freiberufler, welche die Arbeiten durchgeführt haben).

HINWEIS

Steuerzahlern, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben sind von der Verpflichtung die Zahlung mittels Überweisung durchzuführen ausdrücklich ausgeschlossen, da der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung der Spesen keine Relevanz in Bezug auf die Festlegung dieses Einkommens hat.

Für die Zwecke des Einkommens aus Unternehmen gilt die Regel aufgrund welcher die Anlastung der Kosten für die Dienstleistungen in dem Moment stattfindet, in dem die Dienstleistungen abgeschlossen werden, und für das bewegliche Vermögen, am Tag der Lieferung oder dem Versand stattfindet, ausgenommen der Fall an dem sich die Übertragung an einem anderen oder nachfolgenden Datum auswirkt.

Der Einbehalt auf Überweisungen

In dem Moment in dem der/die Steuerzahler/in, der/die eine Absetzung in Anspruch nehmen möchte, die Zahlung (Überweisung) durchführt, müssen die Banken oder die Italienische Post AG einen Vorsteuereinbehalt auf das Einkommen des Unternehmens, das die Arbeiten durchführt, vornehmen.

Ab 1. Jänner 2015 wurde der Einbehalt auf **8%** festgesetzt.

Die Berechnungsgrundlage auf welcher der Einbehalt vorzunehmen ist entspricht dem Betrag der Überweisung abzüglich MwSt.

Der Einbehalt ist nicht vorzunehmen, wenn die Zahlung über eine andere Vorgehensweise, die verschieden von der Überweisung ist (Scheck, Postanweisung, Kreditkarte) durchgeführt wird.

Mit Rundschreiben Nr. 40 vom 28. Juli 2010 hat die Agentur der Einnahmen die Anleitungen für die Berechnung des Einbehaltes bereitgestellt.

Verpflichtungen bei Arbeiten mit Leasingvertrag

Für die Steuerzahler, die die Durchführung der energetischen Sanierungsarbeiten mittels Leasingvertrag finanzieren hat die Agentur der Einnahmen mit dem Rundschreiben Nr. 21/E vom 23. April 2010 die entsprechenden Anleitungen zur Verfügung gestellt.

Insbesondere wird darin auf Folgendes hingewiesen:

- es wird die für die Inhaber eines Einkommens aus Unternehmen vorgesehene Regelung angewandt und deshalb besteht keine Pflicht der Zahlung mittels Überweisung an die Bank oder Post
- die Verpflichtungen, welche die Dokumente betreffen (zum Beispiel Übermittlung des Informationsblattes an die Enea) sind von den Steuerzahlern, welche die Absetzung in Anspruch nehmen, einzuhalten. Die Leasinggesellschaft muss nur das Dokument bereitstellen aus dem die Fertigstellung der energetischen Sanierungsarbeiten und der Gesamtbetrag der getragenen Spesen, auf dem die Berechnung der Absetzung vorgenommen wird, hervorgehen.

Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Um in den Genuss der Steuerbegünstigung zu gelangen müssen die Unterlagen zu den durchgeführten Arbeiten aufbewahrt werden, damit diese der Finanzverwaltung infolge der Nachfrage vorgewiesen werden können.

Insbesondere ist Folgendes aufzubewahren:

- die Bestätigung, die vom bevollmächtigten Sachverständigen abgefasst wurde
- die Bestätigung der erfolgten Übermittlung über Internet oder die Empfangsbestätigung des Einschreibens an die Enea über die Post
- die Rechnungen oder die Steuerquittungen aus denen die für die Durchführung der Arbeiten getragenen Spesen hervorgehen
- für Steuerzahler, die nicht Inhaber eines Einkommens aus Unternehmen sind, den Beleg zur erfolgten Zahlungsanweisung über die Bank oder die Post.

In dem Fall, dass die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen des Gebäudes durchgeführt wurden, müssen auch die Kopie des Beschlusses der Vollversammlung und der Tausendsteltabelle mit der Kostenaufteilung aufbewahrt werden, damit diese infolge der Nachfrage vorgelegt werden kann.

Wenn die Arbeiten vom Inhaber der Immobilie durchgeführt werden, muss die Zustimmungserklärung für die Durchführung der Arbeiten von Seiten des Eigentümers aufbewahrt und infolge der Nachfrage vorgelegt werden.

HINWEIS

Um die ordnungsgemäße Anwendung der Steuerabsetzung zu überprüfen, kann die Finanzverwaltung jederzeit die Vorlage zusätzlicher Unterlagen oder Akten verlangen.

Zusammenfassende Übersicht der wichtigsten Verpflichtungen

DOKUMENTE	WAS AN DIE ENEA ÜBERMITTELT WERDEN MUSS: <ul style="list-style-type: none"> das Informationsblatt der Energieausweis (oder der Nachweis zur Energiequalifizierung) (ab 2008 muss der Energieausweis bei der Installation von Sonnenkollektoren und beim Austausch von Fenstern nicht mehr eingereicht werden. Ab 15. August 2009 ist der Energieausweis für die Arbeiten welche den Ersatz von Heizanlagen betreffen nicht mehr erforderlich)
	WAS IST AN DIE AGENTUR DER EINNAHMEN ZU ÜBERMITTELN: Mit Inkrafttreten des Dekretes zu den Steuererleichterungen (Dekret Nr. 175 vom 21. November 2014) wurde die Pflicht der Mitteilung an die Agentur der Einnahmen betreffs Arbeiten, deren Durchführung über das Steuerjahr hinausgeht, abgeschafft
	WAS AUFBEWAHREN IST: <ul style="list-style-type: none"> die Bestätigung des/der bevollmächtigten Sachverständigen die Bestätigung zur erfolgten Übermittlung der Dokumente die Rechnungen bzw. die Steuerquittungen die Überweisungsbelege
ZAHLUNGEN	STEUERZAHLER OHNE MEHRWERTSTEUER-NUMMER: Bank-oder Postüberweisung
	ANDERE STEUERZAHLER: jegliche Art

Inhalt der Bestätigung des bevollmächtigten Sachverständigen

ART DER ARBEITEN	WAS MUSS AUS DER BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN HERVORGEHEN
ENERGETISCHE SANIERUNGS-ARBEITEN AN BESTEHENDEN GEBÄUDEN	<p>Aus dieser Erklärung muss hervorgehen, dass der Index der energetischen Effizienz der Heizung den im Dekret des Ministers für die wirtschaftliche Entwicklung vom 11. März 2008 festgesetzten Grenzwert nicht überschreitet</p>
ARBEITEN AN DER HÜLLE BESTEHENDER GEBÄUDE	<p>Aus dieser Bestätigung muss eine Schätzung der ursprünglichen Wärmedurchgangskoeffizienten der Bauteile an welchen die Arbeiten durchgeführt wurden sowie die Wärmedurchgangskoeffizienten derselben Bauteile nach erfolgter Durchführung der Arbeiten hervorgehen; diese Werte müssen jedenfalls unter den oder gleich den mit Dekret des Ministers für die wirtschaftliche Entwicklung vom 11. März 2008 festgesetzten Werte sein.</p> <p>Für den Ersatz von Fenstern, einschließlich der Fenster und Türzargen, kann die Bestätigung des Sachverständigen auch durch eine Bescheinigung des Herstellers der Fensterrahmen ersetzt werden, wenn daraus hervorgeht, dass die entsprechenden Eigenschaften eingehalten wurden.</p> <p>Aufgrund der neuen, mit Ministerialdekret vom 6. August 2009 eingeführten Bestimmungen, kann die Bestätigung des</p>

	<p>Sachverständigen durch Folgendes ersetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch die Erklärung des Projektträgers aus der die Konformität der durchgeführten Arbeiten gemäß Projekt hervorgeht • durch einen ausführlichen Bericht mit welchem die Übereinstimmung mit den Vorschriften in Bezug auf die Rückhaltung der Energienutzung in den Gebäuden und in Bezug auf die Klimaanlage bestätigt wird
<p>INSTALLATION VON SONNENKOLLEKTOREN</p>	<p>Aus dieser Bescheinigung muss Folgendes hervorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass die installierten Sonnenkollektoren oder die eingebauten Wasserheizkessel eine Mindestgarantie von fünf Jahren haben • dass die Zubehöre und die elektrischen und elektronischen Bestandteile eine Mindestgarantie von zwei Jahren haben • dass die Solarplatten die eigens dafür vorgesehene Konformitätsbestätigung an den Bestimmungen UNI EN 12975 oder UNI EN 12976 aufweisen, die von einem Organismus eines EU-Landes und der Schweiz zertifiziert sind • dass die Installation der Anlagen in Übereinstimmung mit den Anweisungen der Handbücher für die Installation der wichtigsten Bestandteile durchgeführt wurde <p>In dem Fall, dass die Sonnenkollektoren in Eigenleistung mittels Selbstbauprojekt angefertigt werden, die Bestätigung über die Teilnahme an einem Weiterbildungskurs von Seiten der/des Begünstigten.</p> <p>Aufgrund der neuen, mit Ministerialdekret vom 6. August 2009 eingeführten Bestimmungen, kann die Bestätigung des Sachverständigen durch Folgendes ersetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch die Erklärung des Projektträgers aus der die Konformität der durchgeführten Arbeiten gemäß Projekt hervorgeht • durch einen ausführlichen Bericht mit welchem die Übereinstimmung mit den Vorschriften in Bezug auf die Rückhaltung der Energienutzung in den Gebäuden und in Bezug auf die Klimaanlage bestätigt wird
<p>EINBAU VON HEIZANLAGEN</p>	<p>Aus der Bestätigung des Sachverständigen muss Folgendes hervorgehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dass Brennwertkessel bzw. Wärmepumpen, die mit einem Wasser-Wasser bzw. mit einem Wasser-Luft-System funktionieren und eine zweckmäßig thermische Leistung mit einer Gesamtfähigkeit von 100% Wirkungsgrad der thermisch zweckmäßigen Nennleistung erzeugen, die höher oder gleich $93 + 2 \log P_n$ ist, wo P_n dem Grundlogarithmus von 10 der zweckmäßigen Potenz des einzelnen Generators, ausgedrückt in kW, entspricht und wo für die P_n-Werte, die höher als 400 kW sind, die Höchstgrenze von 400 kW angewandt wird b) dass, wo dies mit den technischen Voraussetzungen kompatibel war, thermostatisch gesteuerte Ventile mit niedriger Wärmeleitfähigkeit (oder andere Regulatoren mit modularer Leistungsfähigkeit) auf alle Heizkörper installiert wurden, ausgenommen sind Heizanlagen, deren Thermoflüssigkeit für eine Durchschnittstemperatur unter 45% konzipiert und gebaut wurden

Nur beim Austausch von Heizanlagen mit einer maximalen Nennleistung des Brenners, die höher oder gleich 100 kW ist, muss in der Bestätigung des Sachverständigen auch Folgendes genau angeführt werden:

- dass ein modulierender Brenner installiert wurde
- dass die klimatische witterungsgeführte Regelung direkt auf den Brenner reagiert
- dass eine elektronische Pumpe mit Drehzahlregelung eingebaut wurde

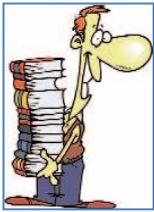
Beim Austausch von Heizanlagen mit Wärmepumpen mit hocheffizienten Antriebssystemen bzw. mit Erdwärmeheizanlagen mit niedriger Enthalpie muss aus der Bestätigung des Sachverständigen Folgendes hervorgehen:

- dass bei den Arbeiten, die ab dem am 31. Dezember 2008 laufenden Steuerjahr begonnen wurden, Wärmepumpen mit einem Betriebsleistungskoeffizienten ((IUPR) eingebaut worden sind und in dem Fall, dass die Anlage auch als Klimaanlage funktioniert, einen Energieleistungsindex (Eer) aufweist, der mindestens dem einschlägigen Mindestwert entspricht, wie in Anlage H in Bezug auf die Jahre 2008-2009 festgesetzt ist; dass bei den Arbeiten, die ab dem am 31. Dezember 2009 laufenden Steuerjahr begonnen wurden, Wärmepumpen mit einem Betriebsleistungskoeffizienten ((IUPR) eingebaut worden sind und in dem Fall, dass die Anlage auch als Klimaanlage funktioniert, einen Energieleistungsindex (Eer) aufweist, der mindestens dem einschlägigen Mindestwert entspricht, wie in Anlage I in Bezug auf das Jahr 2009 festgesetzt ist
- dass bei den Arbeiten, die ab dem am 31. Dezember 2010 laufenden Steuerjahr begonnen wurden, Wärmepumpen mit einem Betriebsleistungskoeffizienten ((IUPR) eingebaut worden sind und in dem Fall, dass die Anlage auch als Klimaanlage funktioniert, einen Energieleistungsindex (Eer) aufweist, der mindestens dem einschlägigen Mindestwert entspricht, wie in Anlage I in Bezug auf das Jahr 2010 festgesetzt ist
- dass das Verteilungssystem in Bezug auf die Abnahme ausgewogen und angemessen ist

In den ersten beiden Fällen, wenn Elektrowärmepumpen mit Drehzahlregelung (Inverter) installiert wurden, sind die zutreffenden im Anhang 1 festgelegten Werte um 5% reduziert.

Bei Heizanlagen mit einer maximalen Nennleistung des Brenners oder mit einer elektrischen Nennleistung, die nicht höher als 100 kW ist, kann die Bestätigung des Sachverständigen auch durch eine Bestätigung des Herstellers des Brennwertkessels oder der thermostatischen Ventile mit geringer Wärmeleitfähigkeit oder des Herstellers von Wärmepumpen mit hocheffizienten Antriebssystemen und der Erdwärmeheizanlagen mit niedriger Enthalpie aus der dieselben Erfordernisse hervorgehen, ersetzt werden.

5. WEITERE INFORMATIONEN



- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 192 vom 19. August 2005
- Gesetz Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 – Art. 1 Abs. 344-345-346-347
- Gesetz Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 – Art. 1 Abs. von 20 bis 24 und 286
- Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen – im Einklang mit dem Minister für die wirtschaftliche Entwicklung – vom 19. Februar 2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 47 vom 26. Februar 2007
- Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen im Einklang mit dem Minister für die wirtschaftliche Entwicklung – vom 26. Oktober 2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 302 vom 31. Dezember 2007
- Dekret des Ministers für die wirtschaftliche Entwicklung vom 11. März 2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 66 vom 18. März 2008
- Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen im Einklang mit dem Minister für die wirtschaftliche Entwicklung – vom 7. April 2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 97 vom 24. April 2008
- Gesetzesdekret Nr. 185, Artikel 29 Absatz 6 vom 29. November 2008
- Gesetz Nr. 99 (Art. 31 Absatz 1) vom 23. Juli 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 176 vom 31. Juli 2009
- Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 6. August 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 224 vom 26. September 2009
- Dekret des Ministers für die wirtschaftliche Entwicklung vom 26. Jänner 2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35 vom 12. Februar 2010
- Gesetzesdekret Nr. 78 (Art. 25) vom 31. Mai 2010
- Gesetz Nr. 220 vom 13. Dezember 2010 (Stabilitätsgesetz 2011)
- Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011 (umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz Nr. 106 vom 12. Juli 2011)
- Gesetzesdekret Nr. 98 vom 6. Juli 2011 (umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz Nr. 111 vom 15. Juli 2011)
- Gesetzesdekret Nr. 201 vom 6. Dezember 2011 (umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011)
- Gesetzesdekret Nr. 83 vom 22. Juni 2012 (umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz Nr. 134 vom 7. August 2012)
- Gesetzesdekret Nr. 63 vom 4. Juni 2013 (umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz Nr. 90 vom 3. August 2013)
- Gesetz Nr. 147 vom 27. Dezember 2013 (Stabilitätsgesetz 2014)
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 175 vom 21. November 2014

- Gesetz Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 (Stabilitätsgesetz 2015)
- Gesetz Nr. 208 vom 28. Dezember 2015 (Stabilitätsgesetz 2016)
- Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 6. Mai 2009
- Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 21. Dezember 2009
- Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 30. Juni 2010
- Maßnahme des Direktors der Agentur vom 22. März 2016
- Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 36/E vom 31. Mai 2007
- Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 19. Februar 2008
- Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 34/E vom 4. April 2008
- Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 21/E vom 23. April 2010
- Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 39/E vom 1. Juli 2010
- Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 29/E vom 18. September 2013
- Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 31/E vom 30. Dezember 2014;
- Entscheidung der Agentur der Einnahmen Nr. 152/E vom 5. Juli 2007
- Entscheidung der Agentur der Einnahmen Nr. 244/E vom 11. September 2007
- Entscheidung der Agentur der Einnahmen Nr. 365/E vom 12. Dezember 2007
- Entscheidung der Agentur der Einnahmen Nr. 283/E vom 7. Juli 2008
- Entscheidung der Agentur der Einnahmen Nr. 295/E vom 11. Juli 2008
- Entscheidung der Agentur der Einnahmen Nr. 299/E vom 14. Juli 2008
- Entscheidung der Agentur der Einnahmen Nr. 303/E vom 15. Juli 2008
- Entscheidung der Agentur der Einnahmen Nr. 335/E vom 1. August 2008
- Entscheidung der Agentur der Einnahmen Nr. 340/E vom 1. August 2008
- Entscheidung der Agentur der Einnahmen Nr. 458/E vom 1. Dezember 2008
- Entscheidung der Agentur der Einnahmen Nr. 475/E vom 9. Dezember 2008
- Entscheidung der Agentur der Einnahmen Nr. 215/E vom 12. August 2009
- Entscheidung der Agentur der Einnahmen Nr. 3/E vom 26. Jänner 2010
- Entscheidung der Agentur der Einnahmen Nr. 44/E vom 27. Mai 2010
- Entscheidung der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 7. Februar 2011

Weitere technische Hinweise sind auf der Webseite der Enea verfügbar

Die oben angeführten Unterlagen sind auf der Webseite der Agentur der Einnahmen unter www.agenziaentrate.gov.it - im Teil „Normativa e prassi“ (Bestimmungen und Amtspraxis) – Cerdef Documentazione tributaria (Steuerdokumentation) verfügbar.